



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 23. November 1989

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
13.11.89	Verordnung über Umweltdaten .....	241
3. 11. 89	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens .....	242
3.11. 89	Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — .....	242
3. 11. 89	Anordnung Nr. 6 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Fünfte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — .....	246
14. 11. 89	Bekanntmachung der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen ..	246
11.11.89	Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen .....	247
27.10. 89	Anordnung Nr. 6 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — .....	247
15.10. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften.....	248
3.11. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	248
3.11. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.....	248
<b>Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....</b>		<b>248</b>

**Verordnung  
über Umweltdaten  
vom 13. November 1989**

Zur Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Umweltdaten über den Zustand der natürlichen Lebensumwelt der Bürger sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten obliegt den zuständigen staatlichen Kontrollorganen. Das sind
  - die Staatliche Umweltinspektion für die großräumige Übersicht über den Zustand der Atmosphäre sowie über die schadlose Beseitigung industrieller Abprodukte,
  - die Staatliche Gewässeraufsicht für den Zustand der Gewässer und den atmosphärischen Niederschlag,
  - die Staatliche Hygieneinspektion für den Zustand der Luft, des Trinkwassers, der Nahrungsmittel, des Bodens und die Wirkung von Lärm und Schwingungen sowie über die schadlose Beseitigung von Kommunalabfällen.
- (3) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über radioaktive Verunreinigungen der Umwelt obliegt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.
- (4) Bei der Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten sind der Rechtsschutz der Bürger, juristischer Personen und die Interessen der nationalen Sicherheit

sowie der Landesverteidigung entsprechend der Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) zu wahren.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Informationen und Meßwerten über den Zustand der natürlichen Umwelt.
- (2) Diese Verordnung gilt für
  - Staatsorgane,
  - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen sowie private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt),
  - gesellschaftliche Organisationen,
  - Bürger.
- (3) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten für wissenschaftliche Zwecke, für Lehre und Bildung ist von den zuständigen Leitern zu regeln. Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten im Rahmen der außerberuflichen Tätigkeit der Bürger wird durch diese Verordnung nicht berührt.
- (4) Rechtsverbindlichkeit besitzen nur solche Umweltdaten, die gemäß dieser Verordnung gewonnen, bearbeitet oder veröffentlicht werden.

**§ 3**

**Definition**

- (1) Umweltdaten im Sinne dieser Verordnung sind die Lebensumwelt der Bürger betreffende Informationen und Meß-